

05.09.97

AS - FJ - G

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Drittes SGB VI - Änderungsgesetz - 3. SGB VI - ÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 184. Sitzung am 26. Juni 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung - Drucksache 13/8076 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten
Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI - ÄndG)
- Drucksache 13/7558 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 26.09.97

Erster Durchgang: Drs. 56/97

Drittes Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Drittes SGB VI - Änderungsgesetz - 3. SGB VI - ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Dem § 287b Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der nach Satz 1 maßgebende Betrag wird für das Jahr 1998 um 450 Millionen Deutsche Mark und für das Jahr 1999 um 900 Millionen Deutsche Mark erhöht. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Zuständigkeitsverlagerung der bisher von der Rentenversicherung erbrachten Leistung „Stationäre Heilbehandlung für Kinder“ in die gesetzliche Krankenversicherung wird von den in Satz 2 genannten Erhöhungsbeträgen jährlich der Betrag von 210 Millionen Deutsche Mark abgesetzt. Bei der Festsetzung der Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation (§ 220 Abs. 1) für das Jahr 2000 ist der nach den Sätzen 1 bis 3 für das Jahr 1999 maßgebende Betrag zugrunde zu legen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

05.09.97

AS - FJ - G

Beschluß

des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Drittes SGB VI - Änderungsgesetz - 3. SGB VI - ÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 184. Sitzung am 26. Juni 1997 zu dem von ihm verabschiedeten Dritten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Drittes SGB VI - Änderungsgesetz - 3. SGB VI - ÄndG) - Drucksachen 13/7558, 13/8076 - die nachstehende EntschlieÙung in Drucksache 13/8076 - Buchstabe b der BeschluÙempfehlung - angenommen:

Im Zusammenhang mit der Erhöhung des Ausgabenvolumens für Rehabilitationsleistungen, die durch das 3. Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Drittes SGB VI-Änderungsgesetz-3. SGB VI-ÄndG) bewirkt wird, gibt der Deutsche Bundestag seiner Erwartung Ausdruck, daß die durch die Einsparungen im Rehabilitationsbereich bedingten Belegungsrückgänge gleichgewichtig auf die Belegung der eigenen Einrichtungen der Rentenversicherungsträger und die von den Rentenversicherungsträgern vertraglich in Anspruch genommenen Rehabilitationseinrichtungen verteilt werden.